

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen – CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen) vom 8. Juni 2021

Durch die Änderung der CoronaVO der Landesregierung vom 3. Juni 2021 wurde die Untersagung des Gemeindegesangs in geschlossenen Räumen in § 14 Abs. 3 CoronaVO a.F. gestrichen und in § 23 Satz 1 Nr. 6 CoronaVO als Ergänzung zu § 28 b IfSG integriert. Der Verweis auf § 23 CoronaVO wird in § 1 CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen hinsichtlich vorrangiger und weitergehender Regelungen aufgenommen.

Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter weiterer Änderungen der CoronaVO – unter anderem findet sich die Verordnungsermächtigung nunmehr in § 24 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO – wird die Verordnung neu erlassen. § 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der Verordnung vom 31. März 2021.